

Bei starkem, anhaltendem Frost kann eine zeitweise Entleerung der Rohrleitung eventuell auch der vorhandenen Reservoirs notwendig werden.

In Gebäuden, wo der Wasserverbrauch nicht pauschaliert ist, wird derselbe am Wassermesser abgelesen und obliegt es dann dem Gebäudeverwalter, den Verbrauch öfter zu kontrollieren und etwaige Verschwendung unvorzüglich abzustellen; rührt aber der Mehrverbrauch von entstandenen Gebrechen in der Leitung her, so müssen diese sogleich behoben werden. In diesem Falle muß auch die Abschreibung des durch das Gebrechen erfolgten Mehrverbrauches, nach den Bestimmungen des betreffenden Wasserwerkes, veranlaßt werden.

Feuerhydranten werden gewöhnlich plombiert gehalten, um der Wasserverschwendung vorzubeugen. Die Plomben dürfen nur bei Ausbrechen eines Brandes abgenommen werden; soll dies ausnahmsweise aus anderer Ursache notwendig sein, so muß man hievon das betreffende Wasserwerk rechtzeitig verständigen.

Das Auftauen eingefrorener Rohrleitungen muß bei offenen Auslauf- und Entleerungshähnen begonnen und langsam und vorsichtig durchgeführt werden, damit durch zu große Hitze keine Dampfentwicklung stattfindet oder Leitungsrohre, namentlich Bleirohre, keinen Schaden erleiden. In nicht beheizbaren Räumen kann man eingefrorene Rohrteile mit Holzkohlenfeuer, mit einer Lötlampe oder mit erhitzten Ziegeln u. dgl. langsam auftauen (siehe auch Seite 350).

Bei Gas- und elektrischer Beleuchtungsanlage soll man den Gas- oder Elektrizitätsmessern die nötige Aufmerksamkeit widmen. Bei außergewöhnlich großem Verbrauch soll unter Beiziehung eines Sachverständigen die Leitung eingehend untersucht werden.

#### 14. Erhaltung der Fassaden.

Es ist besonders darauf zu sehen, daß bei allen Abdachungsflächen die Eindeckung gut erhalten bleibt und daß durch die Dachrinnen oder Ablaufrohre kein Wasser auf die Mauerflächen dringen kann. Solche Mängel müssen unverzüglich behoben werden, weil der Schaden an den Mauern sonst große Dimensionen annehmen kann.

Der Sockel und der untere Teil der Fassade werden teils durch Spritzwasser, teils durch mechanische Einwirkungen am meisten leiden; daher müssen diese Teile öfters frisch verputzt und gefärbelt werden, was bis zur Kordonhöhe ganz gut vorgenommen werden kann, ohne die Gesamtfassade besonders ungünstig zu beeinflussen.

Aus Sicherheitsrücksichten sind die Gesimse genau zu beobachten, damit nicht durch plötzliche Abtrennungen Passanten verletzt werden. Ebenso sind auch die etwa vorhandenen Blitzableitungsanlagen jährlich zu untersuchen (siehe Blitzableitungen, Seite 565).

Für eine tadellose Erhaltung des Fassadeverputzes ist eine zeitweise Erneuerung des Anstriches, insbesondere an der Wetterseite notwendig. Für diesen Zweck muß aber die alte Färbung vorher abgekratzt, schadhafte Verputzstellen müssen abgeschlagen und mit gutem Mörtel erneuert werden. Über Weißen und Färbeln siehe Seite 214 und über Erneuerung von Ölfarbenanstrichen Seite 418.

## B. Untersuchung der äußeren Objekte und Terraintteile und Behebung der Mängel.

### 1. Hausbrunnen.

Obwohl schon bei der Anlage von Hausbrunnen alle möglichen Vorkehrungen zur Reinhaltung derselben getroffen werden müssen, ist dennoch eine beständige Überwachung in dieser Richtung notwendig, eventuell müssen bestehende Übel-

stände unverzüglich verbessert werden. Hierüber sind bei Brunnenanlagen auf Seite 518 die nötigen Anhaltspunkte gegeben.

Außerdem sollen die Brunnenschächte jährlich gereinigt und die Pumpwerke überprüft, eventuell frisch beledert, gedichtet und gereinigt werden.

Im Winter sollen freistehende Auslaufständer mit schlechten Wärmeleitern umhüllt und außerdem die Frosthähne offen gelassen werden.

Friert das Wasser im Auslaufständer oder im Pumpwerke dennoch ein, so kann man mit einem durch längere Zeit zu unterhaltenden Holzkohlenfeuer das Eis langsam zum Schmelzen bringen, auf keinen Fall darf das Feuer direkt an das Pumpwerk gelegt oder beim Pumpwerke Gewalt angewendet werden.

## 2. Kehricht-, Asche- und Düngerbehälter.

Es muß strenge darauf gesehen werden, daß Kehricht, Asche und Dünger getrennt in die hiezu bestimmten Behälter untergebracht und daß beim Einwerfen und beim Entleeren jede äußere Verunreinigung sorgfältigst vermieden werde. Auch sollen diese Behälter zeitweise, z. B. im Frühjahr, gründlich gereinigt und desinfiziert und die Bewegungsvorrichtungen der Ein- und Auswurftröten gut eingefettet, wenn nötig, die Türchen frisch angestrichen werden.

## 3. Höfe, Straßen und Gehwege.

Zum Objekte gehörige Höfe, Straßen und Wege müssen nebst der zeitweisen Reinigung derart instand gehalten werden, daß die Niederschlagswässer möglichst rasch abfließen und sich keine Pfützen bilden können. Sie müssen also entsprechende Absattlungen und in den Verschneidungslinien womöglich gepflasterte Wassergröle erhalten, welche die Wässer in offene Gräben oder in Kanaleinläufe führen. Ganz unbenützte Stellen können vorteilhaft mit Grasflächen eventuell auch mit Baumpflanzungen versehen werden. Die übrigen Flächen erhalten eine mäßige Beschotterung, welche in ihrer ebenen Fläche zu erhalten ist, daher müssen entstandene Vertiefungen zeitweise nachgeschottert werden.

Stark benützte, ungepflasterte Gehwege können vorteilhaft durch eine Teerung vor übermäßiger Abnützung und Staubbildung geschützt werden. Hiezu werden sie geebnet, gewalzt und nach vollständigem Austrocknen mit heißem Teer gesättigt und mit Sand bestreut, eventuell nochmals leicht gewalzt. Auf diese Art können auch stark begangene, aber nicht befahrene Hofflächen behandelt werden.

Bei Reitwegen und Reitplätzen sind die stark abgenützten Stellen mit haselnußgroßen Kieselochter nachzuschottern oder mit staubfreiem grobem Sande derart auszugleichen, daß alle Vertiefungen ausgefüllt sind und das Wasser ungehindert abfließen kann.

Bei Straßen werden die ausgefahrenen Geleise und sonstigen Vertiefungen mit möglichst hartem, wallnußgroßem Schlägelschotter (am besten aus Kalkstein) ausgefüllt und diese Stellen mit feinem Schotter und Sand bestreut, wenn möglich auch gewalzt.

Alle Hofflächen, Wege, Straßen u. dgl. sind vom Graswuchs jährlich mindestens einmal zu befreien, dabei muß aber alles Unkraut mit der Wurzel ausgerissen werden. Hiezu eignet sich am besten die Zeit nach einem ausgiebigen Regen, so lange der Boden durchnäßt ist, also noch weich ist.

Bei Pflasterungen ist es vorteilhaft, die Fugen mit einem erhitzten Gemenge von Asphalt und Teer auszugießen, dadurch wird auch der lästige Graswuchs ganz verhindert. Dies ist insbesondere bei allen Wasserrigolen, Saum- oder Trottoirpflasterungen längs den Gebäuden, Kehricht-, Asche-, Düngerbehältern, Brunnen usw. anzustreben, wobei auch die Fuge zwischen der Mauer und dem Pflaster gut ausgegossen werden muß.

#### 4. Offene und gedeckte Reitschulen für Kasernen (Fahrschulen).

Bei offenen Reit- oder Fahrschulen ist die Behandlung, je nachdem der Boden durchlässig oder nicht durchlässig ist, verschieden. In jedem Falle muß bei offenen Schulen das Terrain entsprechend abgesattelt werden.

a) Bei durchlässigem (sandigem) Boden wird auf den geebneten, gewalzten oder gestampften Untergrund eine 15 cm hohe Lage harter, haselnußgroßer Rieselschotter aufgetragen, darüber kommt 5 cm hoch lehmiger Sand, der gut gewalzt wird, und dann nochmals 5 cm hoch lehmiger, jedoch angefeuchteter Sand, der wieder gut gewalzt wird. Schließlich wird 5 cm hoch grober, staubfreier Sand aufgetragen. In Ermangelung von lehmigem Sande kann auf die Schotterschichte 10 cm hoch staubfreier Sand in einer Schichte aufgeschüttet werden.

b) Bei undurchlässigem (lehmigem) Boden wird auf den gewalzten oder festgestampften, entsprechend gesattelten Untergrund 15 cm hoch grober Rundsotter aufgeschüttet und gewalzt, darauf kommt 15 cm hoch Rieselschotter, der wieder gewalzt wird, und dann erst 10 cm hoch reiner, rescher, ungeworfener Flußsand.

c) Bei gedeckten Reitschulen wird auf den geebneten und festgestampften, natürlichen Boden 15 cm hoch verschieden großer Schlägelschotter aufgebracht und vollkommen eben gewalzt oder (nahe den Mauerecken) gestampft, darüber kommt 25 cm hoch ein Gemenge von Sägespänen und reinem Sand, je zur Hälfte vermengt. Die oberste Schichte muß stets 25 cm dick erhalten bleiben, daher sollen Sägespäne und Sand zum Nachfüllen vorrätig sein. Zum Verstärken der Schichte wird eine Mischung von 1 Teil Sand und 5 Teilen Sägespäne verwendet.

Die Reitbahn muß nach jeder Benützung täglich mit leichten Eggen gelockert und geebnet werden.

#### 5. Einfriedungen.

Die vorhandenen Einfriedungen aus Mauerwerk, Holz oder Eisen müssen stets in gutem Zustande erhalten werden. Diesbezüglich sind im allgemeinen die zur Erhaltung von Mauern und Holzkonstruktionen in Gebäuden gegebenen Daten auch hier anzuwenden. Außerdem wäre noch folgendes zu beachten:

Bei Mauern muß man eine Durchfeuchtung derselben durch entsprechende Abdeckung und durch einen guten Verputz oder eine dichte Verfugung (besonders in den unteren Teilen) möglichst zu verhindern trachten. Die Abdachungen, ferner der Verputz oder eine eventuelle Verfugung muß daher stets in gutem Zustande erhalten werden.

Zum Schutze gegen eine etwa mögliche Unterwaschung der Fundamente müssen die nötigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

Bei Einfriedungen aus Holz muß man den schützenden Anstrich, noch bevor er vollständig verflüchtigt, erneuern. Bei Holzständern sollen die nach oben gerichteten Stirnholzflächen mindestens abgedacht, womöglich aber eingedeckt werden.

Sind die Holzständer in der Terrainshöhe so stark angefault, daß ein Umwerfen derselben durch den Sturmwind zu befürchten steht, so müssen diese verstärkt werden, indem man daneben entsprechend starke Bohlen eingräbt oder einschlägt und, wie Fig. 14 zeigt, mit dem Ständer durch Schraubenbolzen oder lange Nägel verbindet.

Eisengitter und Drahtgeflechte unterliegen im allgemeinen weniger der Zerstörung, wenn der schützende Anstrich rechtzeitig erneuert wird, und die eisernen Stützen in der Erde mit einer Betonumhüllung vor Rost geschützt sind.

Jede Einfriedung muß so angeordnet werden, daß sie ganz auf eigenem Grund steht. Bei Holzeinfriedungen werden die Bretter oder Latten gegen den Nachbargrund an die Riegel genagelt. Die Abdachung muß so angeordnet sein, daß das Wasser nur auf den eigenen Grund abtropfen kann.

Laut österreichischem bürgerlichen Gesetzbuch ist der Eigentümer verpflichtet, die rechte Seite seines Besitzes — vom Haupteingange aus betrachtet — einzufrieden, die andere Seite fällt wieder den Nachbarn zu.

## C. Sonstige zur Erhaltung gehörige Maßnahmen.

### 1. In bezug auf Feuergefahr.

In Werkstätten, in welchen Holz oder andere feuergefährliche Stoffe verarbeitet werden, sollen die Abfälle täglich gesammelt und gesichert deponiert oder abgeführt werden. Die Feuer sind abends zu verlöschen und soll auch die Asche abends entfernt und an feuersicheren Orten deponiert werden. Die gleiche oder ähnliche Vorsichtsmaßregel muß auch in allen anderen feuergefährlichen Räumen beobachtet werden.

### 2. In bezug auf Ein- und Ausbruchsicherheit.

Alle Tür- und Fensterverschlüsse, insbesondere jene für Kassenlokale, Magazinräume u. dgl. müssen in gutem Zustande erhalten und, wenn die Räume unbenützt sind, stets geschlossen werden.

Die gleiche Aufmerksamkeit soll den Tür- und Fensterverschlüssen in Arresträumen und solchen für Geistesranke gewidmet werden. In diesen Räumen muß man diesbezüglich auch die Ofen- und Ventilationseinrichtungen öfters besichtigen.

### 3. In bezug auf Grenzverletzungen.

Die Grundgrenzen, besonders jene, die nicht mit einer Einfriedung bezeichnet sind, sollen an den Brechungspunkten mit Grenzsteinen so fixiert sein, daß die Grenzlinien mit den äußeren Rändern der Grenzsteine zusammenfallen.

Es muß öfter nachgesehen werden, ob die Grenzsteine nicht umgesetzt wurden, und sollte dies der Fall sein, so ist durch Messung nach dem Plane die richtige Stelle zu fixieren und der Grenzstein im Einvernehmen mit dem betreffenden Nachbarn an diese Stelle zu versetzen. Kann mit dem Nachbarn ein Einvernehmen nicht erzielt werden, so muß man den Schutz der kompetenten Behörde in Anspruch nehmen.

### 4. In bezug auf Bauverbotrayone.

Die gesetzlich normierten Bauverbotrayone, z. B. bei Munitions- und Pulvermagazinen usw. müssen an der Hand der Situationspläne stets im Auge behalten werden, damit bei baulichen Veränderungen keine Überschreitung dieser Grenzen stattfindet. Eventuell ist hiezu die Mithilfe der kompetenten Behörde (Militär-Bauabteilung, Geniedirektion) in Anspruch zu nehmen.

## D. Erhaltung und Nachschaffung der Einrichtungsstücke.

### 1. Erhaltung und Nachschaffung.

Die zum Gebäudeinventar gehörigen Einrichtungsgegenstände, z. B. in Schulen, Kasernen u. dgl. sollen stets in benützbarem, tadellosem Zustande erhalten werden. Vorkommende Gebrechen an denselben sind, noch ehe sie an Umfang zunehmen, in gehörigen Stand zu setzen. Sind die Gebrechen derart umfangreich, daß sie nicht leicht, oder nur mit größeren Kosten behoben werden können, so müssen die betreffenden Gegenstände durch neue, mindestens gleichwertige ersetzt werden.

Bei Neuanschaffungen können Neuerungen insoferne eintreten, als diese eine Verbesserung der alten Gegenstände mit Sicherheit oder unter Garantie erwarten lassen.